

Wildvögel (insb. Wildgeflügel wie Wildgänse, Wildenten, Fasane, Rebhühner etc.) gehören meist zum **jagdbaren Wild**, unterliegen damit dem Jagdrecht und damit der Verfügungsgewalt des Jagdausübungsberechtigten (JAB). Ausschließlich der JAB darf Wild im Rahmen der Jagdausübung aufsuchen, nachstellen, erlegen, fangen und sich aneignen (§ 1 BJagdG). Vorher ist das Wild „herrenlos“.

**Verletztes oder schwerkrankes Wild** ist zur Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes durch den JAB unverzüglich zu erlegen, es sei denn das Wild lässt sich fangen und versorgen (§ 22a BJagdG). Dieses ist aber aus Tierschutzsicht meist sehr kritisch zu betrachten, da das Wildtier einen natürlichen Fluchtrefflex hat, in der Obhut des Menschen eher leidet und nach Gewöhnung an den Menschen in der freien Natur nur noch eine reduzierte Überlebensmöglichkeit hätte.

Beim **Verdacht auf Wildseuchen** (z.B. Geflügelpest) hat der JAB dieses dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (§ 24 BJagdG). Jagdausübungsberechtigte haben auch das gehäufte Auftreten kranker oder verendeter Wildvögel unverzüglich anzuzeigen und zur Erkennung der Geflügelpest bei Wildvögeln Proben zu entnehmen (§ 54 GeflPestV). Seuchenverdächtiges Wild muss vom JAB „unschädlich beseitigt“ werden. Das heißt, üblicherweise dürfen Wildtiere im Falle ihrer Erkrankung (ohne Tierseuche) durch Vergraben entsorgt werden. Abweichend davon dürfen Wildtiere nach Feststellung einer Tierseuche nur über eine Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt werden. Das VetAmt erlässt die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen. Der Jäger wird (wie der Tierhalter von gehaltenen Tieren) sodann aufgrund rechtlicher Bestimmungen zum „Unterstützer bei der Tierseuchenbekämpfung“ bei Wildtieren.

**Wilderei** bezeichnet das unberechtigte Jagen und Fangen von Wildtieren (§ 292 StGB). Wer ein Wildtier mit zu sich nach Hause nimmt oder zu Wildtierauffangstationen verbringt, um es dort gegebenenfalls zu pflegen, macht sich unter Umständen der Wilderei strafbar und wird auch ungewollt zum „Geflügelhalter“.

**Bürger\*innen:** Geflügelpest-verdächtige Vögel sollten auf keinen Fall von Bürgern eingefangen, aufgesammelt, transportiert und gehalten werden. Der Prozess des Sterbens ist für Beobachtende nur schwer zu ertragen, aber das einzige, was man in diesem Moment noch für einen Vogel tun kann, ist Respekt zu zeigen und den Vogel friedlich sterben zu lassen. Bringen Sie solche Vögel nicht zu Wildtierauffangstationen. Ganz besonders sollten auch Hobbyhalter jeglichen Kontakt zu Wildvögeln vermeiden, um nicht die eigenen Tiere durch die übertragbare Seuche zu gefährden.

**Was tun?** Bürger\*innen, die einen toten Greifvogel, eine Ente, Gans oder einen anderen verendeten Wasservogel finden, sollte diesen bei den örtlichen **Ordnungsbehörden** melden. Über das Ordnungsamt erfolgt dann die Bergung und Koordinierung der Probenahme durch das Kreis-Veterinäramt. Für spezielle Rückfragen ist das Kreis-Veterinäramt telefonisch zu erreichen unter 04522 / 743-270 sowie per E-Mail an [vetabt@kreis-ploen.de](mailto:vetabt@kreis-ploen.de).

Der **Jagdausübungsberechtigte** wird seuchenverdächtige oder leidende Wildtiere jagdlich ansprechen, gegebenenfalls jagdgerecht erlösen und bei Tierseuchenverdacht Kontakt zum Kreis-Veterinäramt aufnehmen.